

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter www.jvpegnitz.de, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Kostenrecht Zivilsachen – GKG

**Rechtsstand:
März 2024**

**Bearbeitet von:
Sebastian Weigelt**

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort:

Im Rahmen dieses Lehrbuches werden nur die Verfahren nach dem Gerichtskostenengesetz (GKG) behandelt. Verfahren, für die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) maßgebend ist, sind nicht Gegenstand dieses Lehrbuches.

Das Lehrbuch beschränkt sich auf die in täglicher Praxis am häufigsten anstehenden Kostenbehandlungen.

Auf die Darstellung der teilweise unterschiedlichen Rechtsmeinungen wurde verzichtet.

Da seit der Neufassung der Kostenverfügung die bayerische von der bundesweiten Fassung der Kostenverfügung (vor allem in der Zitierweise) abweicht, wurden in diesem Lehrbuch an den entsprechenden Stellen beide Vorschriften zitiert. Bei der in Nummern angegebenen Vorschrift (z.B. Nr. 3.2 KostVfg) handelt es sich hierbei stets um die bayerische Fassung, bei der bundesweiten Fassung werden stets Paragraphen angegeben (z.B. § 3 Abs. 2 KostVfg).

Gegenüber der Voraufgabe waren keine Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Es waren daher nur redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Kronach, im März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	11
1.1 Kosten des Zivilprozessverfahrens.....	11
1.2 Gebühren- und Auslagenfreiheit	12
1.3 Streitwert.....	13
1.3.1 Vorläufige Streitwertfestsetzung	13
1.3.2 Endgültige Streitwertfestsetzung.....	15
1.3.3 Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts, weitere Beschwerde	16
1.4 Streitwertberechnung	17
1.4.1 Leistungsklage.....	17
1.4.2 Nebenforderungen.....	17
1.4.3 Stufenklage	19
1.4.4 Klage und Widerklage.....	19
1.4.5 Berufungs- und Revisionsverfahren.....	20
1.4.6 Mehrere Ansprüche.....	23
1.5 Kostenschuldner	25
1.5.1 Antragstellerschuldner.....	25
1.5.2 Weitere Kostenschuldner	26
1.5.3 Gesamtschuldner.....	28
1.5.4 Vorschussschuldner bezüglich Auslagen.....	30
1.6 Erlöschen der Zahlungspflicht.....	32
1.7 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung.....	34
1.8 Nachforderungsverbot.....	35
1.9 Verjährung	36

1.10	Einwendungen gegen den Kostenansatz	37
1.10.1	Erinnerung gegen den Kostenansatz	37
1.10.2	Erinnerungsverfahren	38
1.10.3	Beschwerde	38
1.10.4	Weitere Beschwerde	40
1.10.5	Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde.....	40
1.10.6	Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege	41
1.11	Arten der Einforderung.....	41
1.12	Kostenberechnung	43
1.13	Kleinbeträge.....	44
2.	<u>Gebühren der 1. Instanz</u>	46
2.1	Mahnverfahren	46
2.2	Übergang vom Mahnverfahren ins streitige Prozessverfahren.....	48
2.3	Prozessverfahren durch Einreichung einer Klageschrift	55
2.4	Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1210.....	57
2.5	Klageerweiterung.....	67
2.6	Widerklage	70
2.7	Prozessverbindung, § 147 ZPO	76
2.8	Prozesstrennung, § 145 ZPO	76
3.	<u>Gebühren des Berufungsverfahrens</u>	78
3.1	Die allgemeine Verfahrensgebühr KVNr. 1220	78
3.2	Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1220.....	82
3.2.1	Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1221	82
3.2.2	Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1222	83
3.2.3	Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1223	85

3.2.4 Ermäßigung, wenn Tatbestände der KVNr. 1222 und der KVNr. 1223 nebeneinander erfüllt sind.....	86
4. Gebühren des Revisionsverfahrens.....	88
4.1 Die allgemeine Verfahrensgebühr KVNr. 1230	88
4.2 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1230.....	89
4.2.1 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1231	89
4.2.2 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1232	89
4.3 Gebühr für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision.....	89
4.4 Gebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	90
5. Gebühren bzgl. Arrest und einstweiliger Verfügung	91
5.1 Verfahren der 1. Instanz	91
5.2 Berufungsverfahren	95
5.3 Beschwerde gegen die Zurückweisung.....	96
6. Sonstige Gebühren.....	96
6.1 Selbständiges Beweisverfahren	96
6.2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	97
6.3 Beschwerdeverfahren	98
6.3.1 Die Beschwerdegebühr KVNr. 1810	98
6.3.2 Die Beschwerdegebühr KVNr. 1812	99
6.3.3 Die Beschwerdegebühren KVNr. 1820 bis 1827	100
6.4 Vergleichsgebühr	100
6.5 Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO)	107

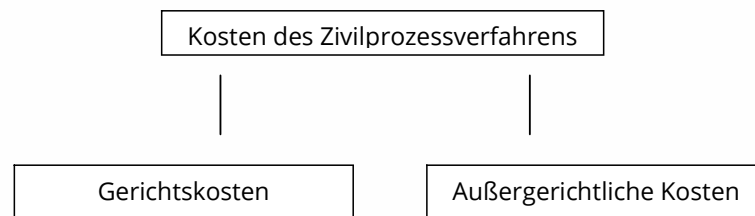
6.6 Gebühren für gerichtliche Handlungen in der Zwangsvollstreckung	107
6.7 Vollstreckungsschutz, § 765a ZPO	110
6.8 Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gemäß § 802g Abs. 1 ZPO	111
6.9 Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO	111
7. Auslagen	112
7.1 Dokumentenpauschale, KVNr. 9000	113
7.2 Auslagen für Telegramme, KVNr. 9001	117
7.3 Zustellungsauslagen, KVNr. 9002	117
7.4 Auslagen für die Aktenversendung, KVNr. 9003	119
7.5 Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, KV Nr. 9004	120
7.6 Auslagen für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Dritte, KVNr. 9005	120
7.7 Auslagen bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle, KVNr. 9006	121
7.8 Rechtsanwaltskosten, KVNr. 9007	122
7.9 Auslagen für Personenbeförderung und Reisekosten mittelloser Personen, KVNr. 9008	122
7.10 An Dritte zu zahlende Beträge für Beförderung von Tieren und Sachen etc., KVNr. 9009	123
7.11 Kosten einer Zwangshaft, KVNr. 9010	123
7.12 Kosten einer Amtshandlung einer deutschen Auslandsvertretung, KVNr. 9012	123
7.13 Gebühren und Auslagen anderer inländischer Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten, KVNr. 9013	124

7.14	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, KVNr. 9014.....	125
7.15	Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen, KVNr. 9019.....	125
7.16	Vorschussleistungen bzgl. der Auslagen	125
7.17	Fälligkeit der Auslagen	126
8.	<u>Prozesskostenhilfe</u>	127
8.1	Allgemeines	127
8.2	Wirkung der Prozesskostenhilfe	128
8.3	Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung.....	133
8.4	Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung.....	136
8.5	Übergang auf die Staatskasse gemäß § 59 RVG	140
9.	<u>Erstellung der Schlusskostenrechnung</u>	146
10.	<u>Übungsaufgaben</u>	148
10.1	Erstinstanzliches Verfahren mit vorausgehendem Mahnverfahren	148
10.2	Klageverfahren	152
10.3	Gebührenermäßigung	154
10.4	Widerklage und Beschwerde	156
10.5	Einstweilige Verfügung mit Vergleichsgebühr	161
10.6	Berufung und § 36 Abs. 3 GKG	163
10.7	Prozesskostenhilfe	167

1. Allgemeines

1.1 Kosten des Zivilprozessverfahrens

In jedem Zivilprozessverfahren fallen Kosten an, welche nach Abschluss des Verfahrens die unterliegende Partei zu tragen hat (§ 91 Abs. 1 ZPO). Über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, erkennt das Gericht – auch ohne Antrag (§ 308 Abs. 2 ZPO).



Gerichtskosten sind:

1. Gebühren

nach KV Nr. 1100 -
2119 GKG

2. Auslagen

nach KV Nr. 9000 -
9020 GKG

Außergerichtliche Kosten sind:

1. Rechtsanwaltskosten

gem. § 91 Abs. 2 ZPO

2. Sonstige notwendige Auslagen

z.B. Fahrtauslagen, Ver-
dienstausfall der Partei
gem. § 91 Abs. 1 ZPO

Die **außergerichtlichen Kosten** holt sich die obsiegende Partei von der unterliegenden Partei. Sofern die unterliegende Partei diese Kosten nicht freiwillig zahlt, hat die obsiegende Partei die Möglichkeit, sich die Kosten vom Gericht festsetzen zu lassen (§§ 103 ff. ZPO). Der auf Antrag vom Rechtspfleger zu erlassende Kostenfestsetzungsbeschluss dient hierbei als Grundlage der Zwangsvollstreckung.

Die **Gerichtskosten** werden vom Kostenbeamten angesetzt. Die Kosten des ersten Rechtszugs sind hierbei vom Kostenbeamten des ersten Rechtszugs und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens grundsätzlich vom Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts anzusetzen (§ 19 Abs. 1 GKG, Nr. 1 KostVfg bzw. § 1 KostVfg).

1.2 Gebühren- und Auslagenfreiheit

Von der Zahlung von Kosten sind befreit:

- der Bund,
- die Länder,
- die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen, wie z.B. die Bundesstraßenverwaltung und das Bundesüberseeamt,

nicht jedoch die Gemeinden, und ggf. die Bundesanstalt für Arbeit – soweit nicht eine Befreiung nach § 64 Abs. 3 SGB X in Betracht kommt (für Bayern siehe BezRevRi 2022, Nr. 130).

Aber:

Beachte hier die Kleinbetragsgrenze von 36,- € (für Bayern siehe Nr. 1.1 der Anlage zu VV zu Art. 59 BayHO, VSJu Nr. 805-1).

Darüber hinaus bestehen noch nach verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sachliche und persönliche Befreiungen von Gerichtskosten, gem. § 2 Abs. 3 GKG. Auf eine Aufzählung wird hier verzichtet und insoweit auf die einschlägigen Kostenkommentare verwiesen, da diese Kostenbefreiungen für den Geltungsbereich des GKG nur eine geringe praktische Bedeutung haben.

Soweit einer kostenbefreiten Partei Kosten auferlegt wurden oder eine solche Partei Kosten übernimmt, sind Kosten nicht zu erheben und bereits erhobene Kosten zurückzuzahlen, § 2 Abs. 5 GKG.

Beispiel:

Kläger verklagt den Freistaat Bayern auf Zahlung von Schadensersatz. Der Kläger musste 357,- € Kostenvorschuss leisten. Gemäß dem Endurteil hat der Freistaat Bayern die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kostenschuldner ist der Freistaat Bayern gem. § 29 Nr. 1 GKG, Zweitschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG. Kosten werden nicht erhoben, da der Freistaat Bayern Kostenfreiheit genießt, § 2 Abs. 1 GKG. Der Kläger wird für die angefallenen Kosten nicht in Anspruch genommen, die von ihm bereits bezahlten 357,- € werden an ihn zurückerstattet, § 2 Abs. 5 GKG.

1.3 Streitwert

Die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfallenden Gebühren berechnen sich überwiegend aus dem Wert des Streitgegenstandes (= der Streitwert), §§ 3, 34 GKG. Der Streitwert ist daher Grundlage der Gebührenberechnung. Den Streitwert bildet der von der Partei geltend gemachte prozessuale Anspruch. Was die Partei mit ihrer Klage oder ihrem Antrag erreichen will, ist Streitgegenstand. Maßgebend ist also allein der Antrag.

Für die Berechnung des Streitwerts sind die §§ 39 bis 53 GKG maßgebend. § 48 Abs. 1 GKG erklärt überdies den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels maßgeblichen Wert des Streitgegenstandes (= insbesondere die §§ 3 bis 9 ZPO) für anwendbar, soweit nicht im GKG selbst etwas anderes bestimmt ist.

Jeder, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Klage oder einen Antrag bei Gericht einreicht, hat den Wert des Streitgegenstands anzugeben, soweit er nicht schon in einer bestimmten Geldsumme besteht, § 61 GKG. An diese Wertangabe sind der Kostenbeamte und das Gericht jedoch nicht gebunden.

1.3.1 Vorläufige Streitwertfestsetzung

Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht den Streitwert von Amts wegen ohne Anhörung der Parteien vorläufig durch Beschluss fest, wenn der Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in inländischer Währung ist, § 63 Abs. 1 S. 1 GKG.

2. Gebühren der 1. Instanz

2.1 Mahnverfahren

Für das Mahnverfahren entsteht gem. KVNr. 1100 eine Gebühr in Höhe von 0,5, mindestens aber 36,- €.

Die Gebühr umfasst das ganze Mahnverfahren, sei es nun ein gewöhnliches Mahnverfahren oder das Urkunden- und Wechselmahnverfahren, einschließlich den Erlass des Vollstreckungsbescheids.

Die Gebühr ist eine Verfahrensgebühr und wird fällig sobald ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingeht, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG. Eine Rücknahme des Mahnantrags vor Erlass des Mahnbescheids bewirkt keinen Wegfall dieser Gebühr. Unerheblich ist ferner, ob dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids stattgegeben wird (= der Mahnbescheid wird erlassen) oder ob der Antrag zurückgewiesen wird.

Eine maschinelle Bearbeitung des Mahnverfahrens ist gem. § 689 Abs. 1 S. 2 ZPO zulässig.

In Bayern wurde gemäß § 5 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) die maschinelle Bearbeitung des Mahnverfahrens für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern dem zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg übertragen.

Für die Gebühr KVNr. 1100 bedeutet dies, dass hierfür keine Vorschusspflicht mehr besteht, § 12 Abs. 3 S. 2 GKG.

Der Wegfall der Vorschusspflicht wird damit begründet, dass beim maschinellen Betrieb eine rationelle Arbeitsweise erforderlich ist und daher die Zahlung erst aufgrund einer Zahlungsaufforderung (Sollstellung über die Justizkasse, Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg bzw. §§ 4 Abs. 2, 15, 25 KostVfg) zu erfolgen hat. Der Erlass des Vollstreckungsbescheides ist aber erst möglich, wenn die Gebühr KVNr. 1100 bezahlt ist, § 12 Abs. 3 S. 2 i.V. mit S. 1 GKG.

Kostenschuldner ist der Antragsteller, § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.

Beispiel 1:

Es wird Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids über 4000,- € beim Amtsgericht Coburg (Zentrales Mahngericht) gestellt.

Es fallen folgende Kosten an:

0,5-Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids, §§ 3, 34 GKG KVNr. 1100 aus 4.000,- € = 70,- €.

Kostenschuldner ist der Antragsteller, gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG. Fällig wird die Gebühr mit Einreichung des Antrags, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG. Vorschusspflicht besteht nicht, § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 GKG.

Aber: Auf Grund der Fälligkeit gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG erfolgt umgehend die Einforderung der Gebühr mit Sollstellung, Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg bzw. §§ 4 Abs. 2, 15, 25 KostVfg.

Vor Erlass des Vollstreckungsbescheids muss die Gebühr KVNr. 1100 bezahlt sein, § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 GKG.

Anschließend wird der Erlass des Vollstreckungsbescheids beantragt; der Vollstreckungsbescheid wird erlassen und von Amts wegen an den Antragsgegner zugestellt.

Es fallen keine weiteren Gerichtskosten (keine weiteren Gebühren und in der Regel auch keine Zustellungsauslagen, da die Grenze von 10 kostenpflichtigen Zustellungen meist nicht überschritten wird) an.

Beispiel 2:

Es wird Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides über 4.000,- € gestellt. Noch vor Erlass des Mahnbescheids wird der Antrag wieder zurückgenommen.

Wie auch schon im Beispiel 1 entsteht hier eine Gebühr in Höhe von 70,- €. Die Rücknahme des Antrags bewirkt keinen Wegfall dieser Gebühr, da die Gebühr bereits mit Einreichung des Mahnbescheidsantrags fällig geworden ist. Die Gebühr ist daher trotz Rücknahme zu zahlen.

Auch kann sich die Gebühr nicht ermäßigen, da eine Gebührenermäßigung im Mahnverfahren vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Der Antragsteller kann die von ihm verauslagten Gerichtskosten im Mahn-/Vollstreckungsbescheid aufnehmen, § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO und so gegen den Antragsgegner geltend machen.

Nach Erteilung des Vollstreckungsbescheids haftet der Antragsgegner als Kostenschuldner gem. § 29 Nr. 1 GKG. Damit kann das Gericht die Kosten für das Mahnverfahren in den Fällen vom Antragsgegner einfordern, in denen der Antragsteller von der Zahlung der Kosten befreit war, z.B. weil

- dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO,
- der Antragsteller Kostenfreiheit genießt, § 2 Abs. 1 GKG.

2.2 **Übergang vom Mahnverfahren ins streitige Prozessverfahren**

Bei der Abgabe des Mahnverfahrens muss unterschieden werden, ob nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid der Antragsteller oder der Antragsgegner die Abgabe beantragt hat oder ob das Verfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid abgegeben worden ist.

Widerspruch gegen den Mahnbescheid und Abgabeantrag des Antragstellers (dem späteren Kläger)

Ein Mahnverfahren geht in den Zivilprozess über, wenn gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt und die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt wird, § 696 Abs. 1 ZPO.

Es fällt nun eine 3,0 Gebühr gem. KV Nr. 1210 an, wobei die Gebühr KVNr. 1100 **aus dem Streitwertteil, der in das Prozessverfahren übergeht, angerechnet wird** (siehe Anmerkung zu KVNr. 1210). Die Gebühr entsteht mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird (siehe auch hier Anmerkung zu KVNr. 1210 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG).

Beantragt der **Antragsteller** des Mahnverfahrens nach Widerspruch die Abgabe an das streitige Gericht, so besteht für die Abgabe **Vorschusspflicht**, § 12 Abs. 3 Satz 3 GKG.

5. Gebühren bzgl. Arrest und einstweiliger Verfügung

Der Arrest wird zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung angeordnet. Die Zwangsvollstreckung selbst ist noch nicht möglich, weil noch kein Vollstreckungstitel existiert. Es handelt sich also um ein vorläufiges Verfahren.

Die einstweilige Verfügung wird zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen anderer (Individual-) Leistungen, Vornahme oder Unterlassung von Handlungen (z.B. Herausgabe einer Sache), Leistung von vertretbaren Sachen, erlassen.

Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben (siehe Vorbemerkung 1.4 zu KVNr. 1410).

5.1 Verfahren der 1. Instanz

Für das Verfahren über den Antrag auf

- Anordnung sowie auf
- Aufhebung oder Abänderung (nicht zu verwechseln mit dem Widerspruch gegen den Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsbeschluss) eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entsteht jeweils eine einheitliche pauschale Verfahrensgebühr gem. **KVNr. 1410** mit einem Gebührensatz von **1,5**.

Die Gebühr ist fällig mit Eingang der Antragsschrift / Abgabe der Erklärung zu Protokoll, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG. Eine Vorschusspflicht besteht nicht, da das Verfahren in § 12 GKG nicht aufgeführt ist. Kostenschuldner ist der Antragsteller, § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.

Weitere Gebühren, insbesondere für eine Entscheidung durch Beschluss, entstehen nicht. Soweit hierdurch dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, ist er weiterer Kostenschuldner gem. § 29 Nr. 1 GKG (= Entscheidungsschuldner).

Beispiel:

Antrag auf Erlass eines Arrestes. Der Arrest wird umgehend ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erlassen und dem Antragsgegner werden darin die Kosten des Verfahrens auferlegt. Der Richter setzt zudem den Streitwert auf 2.000,- € fest.

Es ist nun folgende Gebühr zu erheben:

1,5 Verfahrensgebühr, §§ 3, 34 GKG
KVNr. 1410 aus 2.000,- € = 147,- €

Die Gebühr ist anzufordern vom Antragsgegner als Entscheidungsschuldner (§ 29 Nr. 1 GKG) mit Sollstellung (Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg bzw. §§ 4 Abs. 2, 15, 25 KostVfg).

Da keine Vorschusspflicht bestand, wurde die Akte ohne Vorschussleistung bearbeitet. Da der Arrestbeschluss umgehend erlassen wurde, ist bereits ein Entscheidungsschuldner vorhanden, wenn die Akte zur Kostenbehandlung gelangt. Die offene Gebühr ist daher nicht erst vom Antragsteller, sondern gleich vom Entscheidungsschuldner anzufordern.

Der Antragsteller ist aber selbstverständlich gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 31 Abs.2 GKG Zweitschuldner.

Verminderung der Verfahrensgebühr

Die 1,5-fache Gebühr KVNr. 1410 ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der **KVNr. 1411** auf eine **1,0-fache** Gebühr.

Die Voraussetzungen der KVNr. 1411 sind:

Beendigung des gesamten Verfahrens durch

- Zurücknahme des Antrags vor Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,
- Anerkenntnisurteil,
- Verzichtsurteil,
- Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,
- gerichtlichen Vergleich oder
- Erledigterklärung nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten geht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten

Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.

Beispiel:

Es wird Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Nach Registrierung des Verfahrens wird die Akte umgehend dem Richter vorgelegt, welcher Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

Einen Tag vor dem anberaumten Verhandlungstermin nimmt der Antragsteller seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück.

Der Richter setzt den Streitwert auf 4.500,- € fest.

In der nun zu erstellenden Schlusskostenrechnung ist folgende Gebühr anzusetzen:

1,0 Verfahrensgebühr, §§ 3, 34 GKG,
KVNr. 1411 aus 4.500,- € = 161,- €

Kostenschuldner ist in diesem Fall der Antragsteller, § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Die Ermäßigung findet nicht statt, wenn bereits ein Beschluss über den Arrest oder die einstweilige Verfügung oder ein anderes als eines der in KVNr. 1411 Nr. 2 genannten Urteile vorausgegangen ist.

Beispiel:

Es wird Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Nach Registrierung des Verfahrens wird die Akte umgehend dem Richter vorgelegt, welcher die einstweilige Verfügung antragsgemäß per Beschluss erlässt.

Der Beschluss wird dem Antragsgegner zugestellt, welcher sogleich Widerspruch einlegt.

Der Richter bestimmt nun Termin zur mündlichen Verhandlung.

Einen Tag vor dem anberaumten Verhandlungstermin nimmt der Antragsteller seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück.

Der Richter setzt den Streitwert auf 4.500,- € fest.

In der nun zu erstellenden Schlusskostenrechnung ist folgende Gebühr anzusetzen:

1,5 Verfahrensgebühr, §§ 3, 34 GKG,
KVNr. 1410 aus 4.500,- € = 241,50 €

Das gesamte Verfahren wurde zwar durch Antragsrücknahme – und somit durch einen Ermäßigungstatbestand – erledigt, jedoch ging ein Beschluss über die einstweilige Verfügung voraus. Daher kann keine Ermäßigung der Verfahrensgebühr stattfinden.

Kostenschuldner ist auch in diesem Fall der Antragsteller, § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 5 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen.

Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. (z.B. wenn ein Teil des Verfahrens durch rechtzeitige Antragsrücknahme und der restliche Teil durch ein Anerkenntnisurteil erledigt worden ist.)

Erhöhung der Verfahrensgebühr

Wenn in dem Verfahren

- durch Urteil entschieden wird (durch ein anderes Urteil als in KVNr. 1411 Nr. 2 – das würde ja sonst zu einer Ermäßigung führen) oder
- wenn ein Beschluss nach § 91a ZPO (mit einer streitigen Kostenentscheidung – eben kein Beschluss wie in KVNr. 1411 Nr. 4 mit Kostenvereinbarung o. ä.) oder nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO ergeht

erhöht sich die Gebühr gemäß **KVNr. 1412 auf 3,0.**

Beispiel:

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Das Gericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung. Im Termin stellen die Parteien sich widersprechende Anträge.

Das Gericht entscheidet durch Endurteil und weist den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurück. Der Streitwert wurde auf 3.000,- € festgesetzt.

Welche Gebühr ist nun in der Schlusskostenrechnung anzusetzen?

3,0 Verfahrensgebühr, §§ 3, 34 GKG,
KVNr. 1412 aus 3.000,- € = 357,- €

5.2 Berufungsverfahren

Wird im Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren durch Urteil entschieden, so kann dies grundsätzlich mit Berufung angefochten werden; Revision ist nicht zulässig, § 542 Abs. 2 ZPO.

Im Berufungsverfahren entsteht die pauschale Verfahrensgebühr gemäß **KVNr. 1420** in Höhe eines Gebührensatzes von **4,0**.

Auch diese Gebühr kann ermäßigt werden, und zwar unter den Voraussetzungen der **KVNr. 1421** (Ermäßigung auf **1,0**), oder **KVNr. 1422** (Ermäßigung auf **2,0**) und / oder der **KVNr. 1423** (Ermäßigung auf **3,0**; Ermäßigung gemeinsam mit Tatbeständen der KVNr. 1422 möglich).

Die KVNrn. 1420 – 1423 für die Berufung in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren gleichen den KVNrn. 1220 – 1223 für die „normale“ Berufung.

Daher unterbleiben hier weitere Ausführungen. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3. des Lehrbuches (Gebühren des Berufungsverfahrens) verwiesen, welche auch auf die Berufung in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren anwendbar sind.

9. Erstellung der Schlusskostenrechnung

Eine wichtige Aufgabe hat der Kostenbeamte am Ende des Erkenntnisverfahrens zu erfüllen, nämlich das Erstellen der Schlusskostenrechnung. Hierbei ermittelt er die im Verfahren entstandenen Kosten, stellt den bzw. die Kostenschuldner fest und fordert unter Berücksichtigung der bislang erfolgten Zahlungen noch Geld nach oder erstattet zu viel gezahlte Beträge zurück.

Auch fließen Feststellungen aus der Schlusskostenrechnung oftmals in die vom Rechtspfleger (auf Antrag) durchzuführende Kostenfestsetzung mit ein.

Hier folgt nun ein kurzer allgemeiner Überblick, wie man am besten bei der Erstellung der Schlusskostenrechnung vorgeht:

- Zuerst werden die im Verfahren **angefallenen Gerichtskosten**, also die am Schluss entstandenen Gebühren (im Falle einer Gebührenermäßigung natürlich die ermäßigte Gebühr) und Auslagen, in die Schlusskostenrechnung aufgenommen.
- Im Anschluss werden die **Kostenschuldner festgestellt** (wer z.B. laut Urteil welchen Anteil der Verfahrenskosten zu tragen hat) und die von diesen evtl. während des Verfahrens bereits geleisteten **eigenen Zahlungen** (geleistete Vorschüsse und dergleichen) von der jeweiligen Kostenschuld abgezogen.
- Sollten die bereits geleisteten eigenen Zahlungen nicht ausreichen, um die eigene Kostenschuld zu decken, ist zu prüfen, ob die **Gegenseite** evtl. mehr Zahlungen geleistet hat als sie letztendlich laut Schlusskostenrechnung schuldet und ob dieser **Überschuss** dann auf die Kostenschuld des anderen **verrechnet** werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Verrechnung eines Überschusses auf die Kostenschuld der Gegenseite nur dann möglich ist, wenn die Partei, deren Überschuss verrechnet werden soll, für die noch offenen Kosten haftet (z.B. als Antragsteller des Verfahrens gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG oder weil die Partei gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 GKG bis zur Höhe der Kosten des von ihr beantragten Sachverständigen haftet).
- Sofern dann (nach Abzug der eigenen Kostenschuld und eventueller Verrechnung auf die Kostenschuld der Gegenseite) noch immer mehr Geld vorhanden ist als von den Parteien laut Schlusskosten-

rechnung geschuldet, ist eine Rückerstattung an die jeweilige Partei zu veranlassen, Nr. 29.3 KostVfg bzw. § 29 Abs. 3 KostVfg. Ist die Partei von einem Prozessbevollmächtigten vertreten, so erfolgt die Rückerstattung an diesen, Nr. 29.4 KostVfg bzw. § 29 Abs. 4 KostVfg.

- Sind aber nach Berücksichtigung aller Zahlungen am Schluss noch Kosten offen, so sind diese vom jeweiligen Kostenschuldner mittels Sollstellung nachzufordern, Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg bzw. §§ 4 Abs. 2, 15, 25 KostVfg. Hierbei ist auch stets anzugeben, ob für die nun angeforderten Kosten jemand anderes mithaftet, der im Falle der Nichtzahlung als Zweitschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Beispiele für Schlusskostenrechnungen sind bei den im Anschluss folgenden Übungsaufgaben (Ziffer 10 dieses Lehrbuchs) zu finden.

10.2 Klageverfahren

Süß, vertreten durch Rechtsanwalt Sauer, reicht am 15.3.20... gegen Hell eine Klage zum Amtsgericht Augsburg mit folgenden Anträgen ein:

1. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 3.000,- € nebst 5 % Zinsen seit 15.1. zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von 357,- € wird vom Klägervertreter umgehend gezahlt.

Das Gericht verfügt am 2.4.20... die Zustellung der Klageschrift.

Die Klage wird dem Beklagten am 15.4.20... persönlich zugestellt. Mit Schriftsatz vom 20.4.20... beantragt der Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dunkel, die Zurückweisung der Klage.

Mit Schriftsatz vom 28.4.20... erklärt der Kläger seine Klage wegen 1000,- € für erledigt und beantragt, den Beklagten nur noch zur Zahlung von 2000,- € nebst 5 % Zinsen seit dem 15.1.20... zu verurteilen.

Der Beklagte benennt den Zeugen Müller und leistete für dessen Ladung auf Anordnung des Gerichts einen Auslagenvorschuss in Höhe von 50,- €.

Im Termin vom 10.6.20... ergeht nach Durchführung der Beweisaufnahme und streitiger Verhandlung folgendes Endurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2000,- € nebst 5 % Zinsen seit dem 15.1.20... zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Außerdem wird der Streitwert durch Beschluss bis zur Teilerledigterklärung auf 3.000,- €, für die Zeit danach auf 2.000,- € festgesetzt.

Der Zeuge Müller wird mit 80,- € entschädigt.

Aufgabe:

Erstellen Sie die Schlusskostenrechnung.

Lösung:

Behörde Amtsgericht Augsburg		Datum ...		
Rechtssache, Geschäftsnummer Süß ./.. Hell, Az: ...				
				<input checked="" type="checkbox"/> Zur Kasse mit Reinschrift Vordruck Kost
Kostenrechnung				
Blatt der Akten	KV Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Betrag Euro
	1210	3,0 Verfahrensgebühr, §§ 3, 34 GKG	3.000,- € § 63 Abs. 2 GKG	357,-
	9005	Zeugenauslagen, § 3 Abs. 2 GKG		80,-
		Summe		437,-
		Hiervon hat zu tragen:	1 / 1	
		der Beklagte als Entscheidungsschuldner, § 29 Nr. 1 GKG ./.. eigene Zahlung		437,- 50,-
		./.. vom Kläger geleistete Zahlung (Die Verrechnung der Klägerzahlung auf die Kostenschuld des Beklagten ist möglich, da der Kläger gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG als Antragsteller des Verfahrens für die Verfahrenskosten haftet.)		357,-
		Rest		30,-
		Zu erheben vom Beklagten mit Sollstellung, Nrn. 4.2, 15, 25 KostVfg bzw. §§ 4 Abs. 2, 15, 25 KostVfg.		
		Zweitschuldner: Der Kläger gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 31 Abs. 1 und Abs. 2 GKG, Nr. 8 KostVfg bzw. § 8 KostVfg.		
		Augsburg, ... Meier, JSekr. Nr. 24.9 KostVfg bzw. § 24 Abs. 9 KostVfg.		
		Bemerkung: Die Klage wurde in Höhe eines Teilbetrags von 1.000,- € für erledigt erklärt. Eine Teilerledigterklärung wirkt sich nicht nach KVNr. 1211 ermäßigend auf die Verfahrensgebühr aus, da <u>nicht</u> das <u>gesamte</u> Verfahren durch Ermäßigungstatbestände erledigt worden ist.		

10.7 Prozesskostenhilfe

Rechtsanwalt Bauer erhebt im Auftrag seines Mandanten Fritz Fröba Klage beim Amtsgericht Nürnberg gegen Jens Jungkunz. Die Anträge in der Klageschrift lauten:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.700,- € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das Gericht fordert die bei Klageerhebung fällige Verfahrensgebühr in Höhe von 420,- € ohne Sollstellung an. Die Gebühr wird von der Klägerseite umgehend gezahlt. Die Klage wird daraufhin zugestellt.

Kurz darauf zeigt sich Rechtsanwältin Schirmer für den Beklagten an und beantragt, die Klage abzuweisen und dem Beklagten PKH zu bewilligen und sie als Rechtsanwältin beizuordnen. Entsprechende Unterlagen fügt die Rechtsanwältin ihrem PKH-Antrag bei.

Nach Anhörung der Gegenseite wird dem Beklagten PKH mit Zahlungsverpflichtung bewilligt. Der Beklagte hat monatliche Raten in Höhe von 45,- € zu zahlen, fällig jeweils zum 01. eines Monats. Rechtsanwältin Schirmer wird ihm beigeordnet.

Kurze Zeit später findet eine mündliche Verhandlung statt. Am Schluss dieser Verhandlung verkündet der Richter folgendes

Endurteil:

1. Der Beklagte zahlt an den Kläger einen Betrag von 3.330,- €
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 10 %, der Beklagte 90 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zudem wird der Streitwert auf 3.700,- € festgesetzt.

Rechtsanwältin Schirmer erhält aus der Staatskasse eine Vergütung von 300,- €. Nach Bearbeitung der gegenseitigen Kostenfestsetzungsanträge stellt der Rechtspfleger fest, dass ein Erstattungsanspruch gegen den Kläger i. H. v. 47,25 € auf die Staatskasse übergegangen ist.

Aufgabe:

Erstellen Sie die Schlusskostenrechnung.